

128

02.12.2016

Steuerberaterkammer Düsseldorf Kammermitteilungen

Seite 06 _ **Kammer aktuell**

- Bundesweites Steuerberaterverzeichnis startet am 1. Januar 2017
- Pool-Finanzämter für Liquiditätsprüfungen

Seite 18 _ **Steuer- und Wirtschaftsrecht**

- Neuerungen zum Investitionsabzugsbetrag – Besonderheiten im Zusammenhang mit der Datenfernübertragung
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Seite 19 _ **Berufsrecht und Berufsausübung**

- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – Neue Informationspflichten für Steuerberater
- Zulässige Tätigkeiten des Steuerberaters nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – ein Update

Seite 31 _ **Aus- und Fortbildung**

- Jetzt ins Ausbildungsjahr 2017 starten!
- Als Schulpate für Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf werben

Seite 36 _ **Sonstige Informationen**

- Gutachtendienst des DWS-Instituts
- „Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?“ – Berufsrechtstagung des DWS-Instituts

24. Steuerberater als Gatekeeper der Geldwäsche

Von RA Andreas Glotz, Köln, Geschäftsführer
Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheschneiderei mbH

► Die Zwickmühle zwischen Standespflichten, dem Wirtschaftsordnungsrecht und dem Strafrecht

► Einführung

Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte und Wirtschaftsprüfer sind sog. „Verpflichtete“ nach § 2 Abs.1 Ziff. 8 GwG. Im umfangreichen Pflichtenkatalog der Steuerberater ist die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes jedoch vielfach aus dem Fokus geraten.

Seit den Terroranschlägen in New York an 9/11 besteht im deutschen Recht ein Zusammenhang zwischen der Geldwäscheschneiderei im Bereich schwerer Straftaten und dem der Terrorfinanzierung. Nach den Anschlägen in Frankreich und Belgien dürfte jedem klar sein, dass der Terrorismus auch in Deutschland vor der Tür steht.

Nachdem der Exportnation Deutschland von der FATF – einer Organisation der OECD – eine Herabstufung im internationalen Ranking wegen mangelnder nationaler Umsetzung geldwäscheschneiderei präventiver Maßnahmen drohte, eben eine konkrete Terrorgefährdung besteht und zudem die Vorgaben der 4. EU-Antigeldwäscherichtlinie in nationales Recht bevorsteht, stellt das zuständige BMF nun die Weichen für eine schärfere Anwendung des Geldwäschegesetzes.

Hinzu kommen die Ergebnisse einer vom BMF in Auftrag gegebenen „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“:

- Wurde bislang das Geldwäschevolumen in Deutschland auf etwa 55. Mrd. Euro jährlich geschätzt, schätzt die Studie nun wissenschaftlich fundiert mit ca. 100. Mrd. Euro jährlich einen fast doppelt so hohen Betrag.
- Kapitel 3.3 der Studie widmet sich speziell den rechtsberatenden und vermögensverwaltenden Berufen. „Generell sind Personen oder Unternehmen, die inkriminierte Gelder in den Wirtschaftskreislauf einbringen, verschleiern oder investieren möchten, vielfach auf diese Berufsgruppen angewiesen und werden durch Vertreter dieser Berufsgruppen betreut.“ (S. 36)
- „Diese Berufsgruppen scheinen demnach die Möglichkeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten nicht ausreichend zu nutzen.“ (Ebd.)

Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des BKA: 2013 wurden von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 GwG lediglich 4 Verdachtsmeldungen abgegeben, 2014 lediglich 11. Bei insgesamt knapp 100.000 in der Regel gut qualifizierten Mandatsträgern sind Strafverfolgungsbehörden davon nachvollziehbar irritiert.

► Was bedeutet „Geldwäsche“ i.S. des GwG und wie funktioniert sie?

„Als Geldwäsche werden sämtliche Handlungen bezeichnet, die das Ziel besitzen, die Herkunft illegal erlangter Vermögensgegenstände zu verschleiern, um diese später unter dem Anschein der Legalität im Wirtschaftsverkehr benutzen zu können.“ (1)

Dieser weite Begriff ist Grundlage für das Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche, das Grauzonen zwischen den einzelnen Phasen bewusst in Kauf nimmt.

► Phase 1: Placement/hohes Entdeckungsrisiko inkriminierter Gelder

Anhäufung von Geldern aus kriminellen Handlungen und Platzierung derer.

„Aus Bargeld Buchgeld machen“

Hierbei handelt es sich um die schwierigste und für den Straftäter teuerste Phase des Geldwäscheprozesses. Im Einzelfall werden Verluste von bis zu 60 % der inkriminierten Gelder in Kauf genommen. Allein in dieser Phase kommt Bargeld ins Spiel.

► Phase 2: Layering/mittleres Entdeckungsrisiko Verschleierung der Herkunft des Geldes durch Aufteilung auf andere Konten oder vielfache Verschiebung von Vermögenswerten.

► Phase 3: Integration/niedriges Entdeckungsrisiko Investition des Geldes in legale Geschäfte und Vermögensbildung (Wertgegenstände, Unternehmensbeteiligungen, Versicherungen, Immobilien etc.).

Es ist evident, dass Steuerberatern, vielleicht abgesehen vom Fall der Barentzgegennahme ihres Honorars, gerade in den Phasen 2 und 3 eine tragende Rolle zukommt. Ohne diese Gruppe ist es der Organisierten Kriminalität nicht möglich, inkriminierte Gelder professionell und abgetarnt in und als „lukrative Unternehmen“ zu verschleiern. Nur so gelingt es dem Organisierten Verbrechen derart gewaltige Summen an inkriminiertem Geld zu waschen. Bei Güterhändlern, Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Ziff. 13 GwG, etwa Automobil-, Juwelier- oder Uhrenhandel ist das naturgemäß anders, weswegen auch deutlich schärfere Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Aufsichtsbehörden installiert wurden.

► Ziele des Geldwäschegesetzes

Das vorrangige Ziel des Geldwäscherechts besteht in einem kriminalistischen Erkenntnisgewinn nach dem einfachen Motto „Folge der Spur des Geldes – und erwische die Straftäter“. Nicht allein die Terrorismusgefahr, vor allem auch die Gefährdung des Rechtsstaats durch die organisierte Kriminalität stellt in § 261 StGB daher definierte Vortaten, insbesondere schwerer Verbrechen dar. Für Steuerberater ist aber auch wichtig, dass die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung ebenfalls dem Vortatenkatalog zu entnehmen ist (§ 261 Abs. 1). Zwischenzeitlich wurde auch die Selbstgeldwäsche in den Katalog einbezogen. In § 261 Abs. 5 StGB wird auch die leichtfertige Geldwäsche, als besonders gesteigerte Form der fahrlässigen Begehung, unter Strafe gestellt.

Das „Wie“ der gesetzlichen Geldwäscheprevention ist dabei mehrstufig geregelt: Durch das Vorhandensein eines kanzleiinternen Risikomanagements, konsequente Maßnahmen zur Kundenidentifizierung und der Abgabe sog. „Verdachtsmeldungen“ sollen Strafverfolgungsbehörden auf verdächtige Umstände durch die Verpflichteten aufmerksam gemacht werden.

► Steuerberater als „Gatekeeper“ der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Bei den Strafverfolgungsbehörden setzt sich die Erkenntnis durch, dass das große Geld allein mit Hilfe der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe gewaschen werden kann. Hauptursächlich sind nicht Barzahlungen im gewerblichen Güterhandel. Es bedarf der Hilfe gut qualifizierter Profis aus den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen. Genau dieser Umstand veranlasst die Studie (2) auch zu der Umschreibung des Gatekeepings. In anderen Ländern werden diese Berufsgruppen gar als „Steigbügelhalter“ der Geldwäsche bezeichnet. Es ist evident, dass die enorme Summe gewaschenen Geldes von 100. Mrd. Euro jährlich weder durch Mittellose mit Hilfe der Zurverfügungstellung ihres privaten Kontos, noch durch Kriminelle durch den Kauf eines hochwertigen Fahrzeugs oder einer Uhr mit inkriminierten Mitteln erreicht werden kann. Ohne die Hilfe von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Notaren lassen sich selbst einfache Gaststätten- oder Spielhallenbetriebe (mit hohem Bargelddaufkommen) nicht aufbauen oder führen. Kommen dann noch verschachtelte und komplexe Firmengeflechte und -strukturen dazu, wird es für die Strafverfolgungsorgane immens schwer, inkriminierten Geldern auf die Spur zu kommen. Solche Strukturen lassen sich auch ohne die Unterstützung rechts- und wirtschaftsberatender Berufe nicht führen.

► Neue Risikolage für Steuerberater

Aus diesen Erkenntnissen heraus resultiert eine in mehrfacher Hinsicht neue Risikolage für Steuerberater: Einerseits werden im Rahmen von Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität zunehmend die polizeilichen Ermittler von den Staatsanwaltschaften angewiesen, derartige Firmengeflechte und Strukturen gerade hinsichtlich der Gatekeeper näher zu durchleuchten. Diesen steht dabei die gesamte Palette der strafprozessualen Maßnahmen offen.

Auf der anderen Seite können Steuerberater aber auch aus ganz anderen Gründen in den Fokus von Ermittlungen geraten: Durch eine Verdachtsmeldung der Banken über den Mandanten oder gar den Steuerberater selbst. Derartige Vorgänge entwickeln eine vom Steuerberater nicht zu beeinflussende Eigendynamik. Am Anfang steht die „harmlose“ Verdachtsmeldung der Bank gegen einen Mandanten wegen eines auffälligen Sachverhalts. Diese löst Ermittlungstätigkeiten der LKÄ aus. Bei seiner Vernehmung lässt sich der Mandant dahingehend ein, dass seine Buchhaltung von einem Steuerberater erledigt werden würde und er dies auch nie durchblicken oder kontrollieren würde. In vielfältig denkbaren Varianten erfahren die Ermittler von einem Firmengeflecht und untersuchen dies näher. Dabei stellt sich heraus, dass eine Steuerberaterkanzlei in verschiedene Vorgänge, die für sich genommen dem Status und der Beauftragung zwar entsprechen, vom Klienten aber für kriminelle Aktivitäten genutzt werden. Hier ist es absolut naheliegend, dass die Ermittler dann nachfragen, inwieweit der Steuerberater seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach dem GwG nachgekommen ist.

Das GwG wird in der Praxis vielfach vernachlässigt, ist jedoch von hoher Brisanz für den Berufsstand. In der nächsten Ausgabe werden wir näher auf die Pflichten des Steuerberaters eingehen und insbesondere den Umgang mit Verdachtsmeldungen beleuchten.

(1) Hölscher, Gesmann-Nuissl, Hornbach „Systeme zur Geldwäschebekämpfung in der EU“

(2) S.o. a.a.O. „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“